

**2. Satzung vom 26.3.2021
zur Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland
vom 17.12.2009**

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehrentschädigungsverordnung in seiner Sitzung am 15.12.2020 die folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 9 Abs. 4 wird wie folgt neugefasst:

(4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für:

den ehrenamtlichen Wehrleiter	400,-- €
den ständigen Vertreter des ehrenamtlichen Wehrleiters der Teile der Aufgaben des Wehrleiters wahrnimmt	200,-- €
den ehrenamtlichen Wehrführer der örtlichen Feuerwehreinheiten	
mit mehr als 4.000 Einwohnern	156,76 €
mit 1.000 bis 4.000 Einwohnern	100,-- €
mit 400 bis 1.000 Einwohnern	80,-- €
unter 400 Einwohnern	60,-- €

Die ständigen Vertreter des ehrenamtlichen Wehrführers, die regelmäßig Teile der Aufgaben des Wehrführers wahrnehmen, erhalten ebenfalls eine Aufwandsentschädigung, die die Hälfte der Aufwandsentschädigung des Wehrführers nicht übersteigen darf und sich nach den wahrzunehmenden Aufgaben richtet.

Die Höhe der Entschädigung und gegebenenfalls die Dauer werden vom Bürgermeister zusammen mit der Aufgabenübertragung festgelegt.

Den ehrenamtlichen Führern mit Aufgaben die denen eines Wehrführers gleichgestellt sind	60,-- €
---	---------

den Jugendfeuerwehrwart und den Leiter von Vorbereitungsgruppen für die Jugendfeuerwehr	34,27 €
---	---------

den Feuerwehrangehörigen für die Alarm und Einsatzplanung	60,-- €
---	---------

den Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel	120,-- €
---	----------

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungsatzung zur Hauptsatzung tritt am 1.4.2021 in Kraft.

Dahn, den 26.3.2021

Michael Zwick
Bürgermeister

